



LeserReisen

zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:
ab **1.695,-€**
p.P. im DZ

BRITISCHE AUTOLEGENDEN

13.06. - 17.06.2023 · Lotus | Morgan | Land Rover | Triumph



Ihr Reiseveranstalter

Mondial Tours

Gemeinsam Ziele stecken ...

Ihr Reisevermittler

ZVW



BRITISCHE AUTOLEGENDEN

Britische Luxuslimousinen – Mythen des Motorsports.

England, der größte Landesteil des Vereinigten Königreichs, ist der Sitz mehrerer berühmter Automobilhersteller. Die Fahrzeuge faszinieren mit ihrer edlen, britischen Erscheinung, einer hochwertigen Ausstattung und ihrem technischen Knowhow. Auf dieser Reise besichtigen Sie mit spannenden Führungen die Werkstätten von Lotus, Morgan, Land Rover und Triumph. Sie erhalten unvergessliche Einblicke in die beeindruckende Welt der britischen Autolegenden. Abgerundet wird dieses erlebnisreiche Programm mit einer Punting-Bootstour in Cambridge, einem Rundgang durch Norwich und einer Fahrt auf dem Grand-Union-Canal. Besuchen Sie das Vereinigte Königreich, entdecken Sie sehenswerte Ausstellungen und erleben Sie britische Automobillegenden hautnah!



1. Tag: Dienstag, 13.06.2023

Anreise nach Birmingham und «Faszinierende Automobilgeschichte im British Motor Museum»

Am frühen Morgen fahren Sie mit dem Transferbus fahren ab Waiblingen, Winnenden und Welzheim zum Flughafen Frankfurt. Direktflug nach Birmingham. Nach der Begrüßung durch Ihre Reiseleitung machen Sie sich auf den Weg nach Gaydon in der Grafschaft Warwickshire. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wurde Warwickshire zu einer der führenden industriellen Grafschaften Englands. Im British Motor Museum, einst bekannt als Heritage Motor Centre, erwartet Sie eine Zeitreise durch die britische Automobilgeschichte. Beim Rundgang tauchen Sie ein in die Entwicklung des Fahrzeugbaus und entdecken nicht nur den letzten Aston Martin DB7 sondern auch 16 Fahrzeuge der weltberühmten James Hull Collection, einer Leihgabe von Jaguar Land Rover. Dieses Museum besitzt die weltweit größte Sammlung historischer britischer Autos. Mittags haben Sie die Gelegenheit zu einem Essen im Visitor Café. Mit dem Bus fahren Sie nun in die ostenglische Stadt Cambridge. Allein dieser Name birgt einen ganz besonderen Klang in sich – er assoziiert altherwürdige Gemäuer, Universitätsgebäude, welche Kathedralen gleichen, große Geister und uralte Buchwerke. Während einer Rundfahrt gewinnen Sie unvergessliche Eindrücke dieser Stadt. Ihr Clayton Hotel liegt im aufregenden neuen Stadtviertel von Cambridge. Nach dem Einchecken wird Ihnen ein Begrüßungsdrink und später das Abendessen serviert.

2. Tag: Mittwoch, 14.06.2023

«Norwich: Spannender Rundgang durch das Lotus-Werk» und Weiterfahrt nach Birmingham

Ein reichhaltiges Frühstücksbuffet im Hotel stärkt Sie für den Tag. Anschließend ist Norwich in der Grafschaft Norfolk Ihr Ziel. Die Herzen aller Motorsportfans werden höherschlagen, wenn sie das Werk des Sportwagenherstellers Lotus besichtigen. Ja, hier sind Sie an der «Wiege» dieser edlen Autos! Und als Nächstes folgt das Eintauchen in die Vergangenheit: Während der Heritage-Tour des «Classic Team Lotus» entdecken Sie historische Lotus-Formel-1-Fahrzeuge und begegnen jenen Namen, die zum Rennsportmythos wurden: Jim Clark, Jochen Rindt, Emerson Fittipaldi und Ayrton Senna. Zu Mittag essen Sie in einem nahegelegenen Restaurant. Eine Busfahrt durch den südlichen Teil des Vereinigten Königreichs, bringt Sie nach Birmingham. Hier checken Sie ein ins moderne 4 Sterne-Hotel Clayton. Abendessen.

3. Tag: Donnerstag, 15.06.2023

«Die Traditionsreiche Morgan Motor Company in Malvern und Wegweisende Land Rover in Solihull»

Ist es eine Zeitreise, die Sie heute Vormittag unternehmen? Nein, Sie besichtigen die Morgan Motor Company in Birmingham. Hier werden die Fahrzeuge mit viel Liebe und Gefühl in echter Handarbeit zusammengebaut. Es ist mehr als beeindruckend, dass die gesamte Karosserie aus Eschenholz und Aluminium fabriziert wird. Nach dem Rundgang durch das Werk werden auch Sie den Eindruck erlangen, eine Manufaktur bzw. ein Atelier besucht zu haben. In der heutigen, hoch-industrialisierten Zeit ist es eine Wohltat, eine Produktionsstätte wie diese zu sehen. Das

Fotografieren ist hier ausdrücklich erlaubt! Ein leichtes Mittagessen wird Ihnen im «Visitor Café» von Morgan Motor Company serviert. Am Nachmittag fahren Sie nach Solihull, wo Sie das Land-Rover-Stammwerk besuchen. Seit 1948 ist Land Rover in der Automobilwelt vertreten und hat sich zu einem weltweiten Vorreiter des Geländewagen und SUV-Marktes entwickelt. Der nach dem Zweiten Weltkrieg ansteigende Bedarf an Geländewagen in der Landwirtschaft führte zum Durchbruch und sicherte die Existenz des jungen Unternehmens. Heute zählt Land Rover mit seinen eleganten Innenausstattungen und der klaren Formsprache zu den bekanntesten Marken der britischen Automobilindustrie. Bei einer Werksbesichtigung erleben Sie, wie aus Stahl- und Aluminiumelementen die Karosserie entsteht und anschließend ausgestattet wird. Nachdem das Fahrzeug unter anderem seine Verglasung, den Motor und die Räder erhalten hat, erfolgt die Qualitätskontrolle für die Übergabe an den Kunden. Rückfahrt zu Ihrem Hotel. Im hübsch eingerichteten französischen Restaurant Bistrot Pierre, direkt am Kanal gelegen, genießen Sie heute das Abendessen.

4. Tag: Freitag, 16.06.2023

«Die Weltbekannten Triumph- Motorräder»

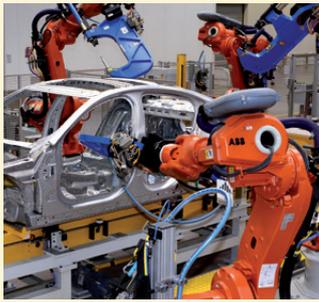
Der heutige Ausflug führt Sie zu einem Klassiker unter den Zweirädern: Triumph. Erfahren Sie hier aus nächster Nähe alles über die berühmten Motorräder, über die Menschen und über die Momente, die Triumph zur weltweit legendärsten Motorradmarke gemacht haben. Von den Pionieren und ihren Vintage-Bikes, mit denen alles begann, über die Ära des Rock'n'Roll bis hin zu den modernen Klassikern. Als Verkörperung einer individualistischen Lebenseinstellung war Triumph für unzählige Filmstars - wie Marlon Brando-, TV-Produzenten und Musikern schon immer die Marke der Wahl. Hier blicken Sie auf einige der berühmtesten Augenblicke und Fahrer zurück und sehen die bedeutendsten und legendärsten Leinwandauftritte von Triumph-Motorrädern. Ein Mittagessen direkt im Museum schließt diesen Ausflug ab. Der Nachmittag und der Abend stehen Ihnen in Birmingham zur freien Verfügung. Erkunden Sie die Altstadt mit ihren zahlreichen Kanälen.

5. Tag: Samstag, 17.06.2023

Stadtrundfahrt Birmingham und Rückreise

Wie vielseitig und dynamisch die Stadt Birmingham ist, werden Sie heute Vormittag im Rahmen einer interessanten Stadtrundfahrt genießen können. Bestaunen Sie viktorianische Pracht und faszinierende Bauten. Es mag überraschen, doch gemessen in Kilometern sind Birminghams Wasserwege länger als die von Venedig. Nach der Stadtbesichtigung fahren Sie zum Flughafen Birmingham. Rückflug nach Frankfurt. Hier erwartet Sie bereits Ihr Transferbus zur Fahrt zu den Ausgangsorten.





Eingeschlossene Leistungen

- ▶ Bustransfer von Waiblingen, Winnenden und Welzheim zum Flughafen Frankfurt und zurück
- ▶ Flug von Frankfurt nach Birmingham und zurück
- ▶ Luftverkehrssteuer, Flughafen- und Sicherheitsgebühren
- ▶ Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- ▶ 1 Übernachtung mit Frühstück im 4*-Hotel Raum Cambridge (Landeskategorie)
- ▶ 3 Übernachtungen mit Frühstück im 4*-Hotel in Birmingham (Landeskategorie)
- ▶ 1 Abendessen (am 1. Tag)
- ▶ 1 Mittagessen im Restaurant (am 2. und 4.Tag)
- ▶ 1 Abendessen im «Bistrot Pierre» (am 3. Tag)
- ▶ Besuch eines typisch englischen Pubs mit Abendessen (am 2. Tag)
- ▶ 1 leichtes Mittagessen im «Visitor Café» von Morgan Motor Company (am 3. Tag)
- ▶ «British Motor Museum»
- ▶ «Werksbesichtigung bei den innovativen Lotus Cars und mittelalterlich geprägtes Norwich»
- ▶ «Morgan Motor Company in Malvern und Land Rover in Solihul »
- ▶ Besuch der Triumph-Motorräder
- ▶ Stadtrundfahrt Birmingham
- ▶ Qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung
- ▶ ZVW-Reisebegleitung
- ▶ Ausführliche Reiseunterlagen

Hotelinformation:

- ▶ Sie wohnen in exklusiven 4-Sterne Hotels. Die klimatisierten Zimmer sind mit Sat-TV, Minibar, Safe, Radio, Internetzugang sowie einem Badezimmer mit Dusche, WC und Haartrockner ausgestattet.
- ▶ Eine eventuelle Citytax/Kurtaxe ist vor Ort zu bezahlen.

Alles auf einen Blick BRITISCHE AUTOLEGENDEN

5 Tage Flugreise

Reisepreis:	ab 1.695,- € p.P. im DZ
Reisetermin:	13.06. - 17.06.2023
Reisedauer:	5 Tage
Einzelzimmerzuschlag:	300,- €
Mindestteilnehmerzahl:	20 Personen

Prospekt & Beratung:

Zeitungsverlag Waiblingen
zvw-shop.de/reisen
oder leserreisen@zvw.de
Telefon 07151 566-480
Telefax 07151 566-403

Reiseveranstalter:

Mondial Tours MT SA

Via Varenna 29
6600 Locarno, Schweiz
Telefon +41 (0) 91/752 35-20
www.mondial-tours.com

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hotel-, Flugänderungen vorbehalten. Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der **Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.** Das Bildmaterial und der Textinhalt unterliegt dem Urheberrecht und darf nur mit Zustimmung des Reiseveranstalters verwendet werden.

COVID-19

Es gelten die jeweils aktuellen COVID-Bestimmungen für den Impfstatus sowie die Einreisebestimmungen der Länder und Hygienebestimmungen bei Besichtigungen.

Reisedokumente

Für diese Reise ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ausreichend.

Rücktritt vor Reisebeginn

Wir empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, inklusive einer Rücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Reiseanmeldung

BRITISCHE AUTOLEGENDEN

13.06. - 17.06.2023 · Lotus | Morgan | Land Rover | Triumph

Reisepreis:
1.695,- €
p. P. im DZ

Anmeldung von _____ Personen für die Britische Autolegenden-Leserreise vermittelt durch den
Zeitungsverlag Waiblingen.

Name: _____	Name: _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsdatum: _____
Straße / Nr.: _____	Straße / Nr.: _____
PLZ / Ort: _____	PLZ / Ort: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

Ich reise mit Personalausweis Reisepass ein.

Dokumentennr. _____

Reisepreis im Doppelzimmer _____

Einzelzimmer-Zuschlag _____

Veranstalter dieser Reise ist Mondial Tours MT SA, Via Varenna 29, 6600 Locarno, Schweiz. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und Mondial Tours MT SA zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen von Mondial Tours MT SA (www.mondial-tours.com), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter Mondial Tours MT SA.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters Mondial Tours MT SA einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen
Leserreisen
Albrecht-Villinger-Strasse 10
71332 Waiblingen
oder leserreisen@zvww.de
oder per Fax: 07151 566-403

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Mondial Tours MT SA nachfolgend «Reiseveranstalter» abgeklüß, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigend. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung: Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung ist eine **Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises sofort fällig.** Mit der Bestätigung/Rechnung erhalten Sie einen Reisepreis-Sicherungsschein. **Die Restzahlung sollte bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden.** Nach vollständiger Zahlung erhalten Sie etwa 14 Tage vor Reisebeginn Ihre Unterlagen.

3. Leistungen: Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

1. Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen, Busreisen sowie Ferienwohnungen/-häusern:

- bis zum 91. Tag vor Reisebeginn:	4 % des Reisepreises,	mind. 60,- €/Person
- vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn:	10 % des Reisepreises	
- vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises	
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises	
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises	
- vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises	
- bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt:	95 % des Reisepreises	

Bei Schiffsreisen, Sonderzugreisen und Fernreisen:

- bis zum 46. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
- vom 45. bis 22. Tag vor Reisebeginn:	45 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
- vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn:	85 % des Reisepreises
- bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt:	95 % des Reisepreises

2. Eintrittskarten: Für nicht im Reiseprogramm inkludierte Eintrittskarten betragen die Stornokosten 100 % ab Buchungseingang.

3. Versicherungen: Diese sind immer vermittelte Fremdleistungen. Die Prämie ist sofort und in voller Höhe fällig und wird, im Falle einer Stornierung durch den Kunden, nicht erstattet.

5.2. Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3. Im Falle einer Umbuchung/Namensänderung werden vom Reiseveranstalter die tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie ein Bearbeitungsgehalt von 50,- € pro Person erhoben. Namensänderungen bei Flugreisen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich. Anfallende Namensänderungs-Gebühren bei den Airlines werden dem Kunden belastet. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugaufpreise an.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter: Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

A. Ohne Einhalten einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

B. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis innerhalb 14 Tagen zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

C. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, und außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

9. Haftung des Reiseveranstalters:

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungsbringung betrauten Person.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseauschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderung

leistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung:

A. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

B. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemässen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zustunten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.

D. Schadenersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung:

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- €. Liegt der Reisepreis über 1.350,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisefall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu bringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht: Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12.1. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfverlangen:

A. Der Reisegast wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

B. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstaben A innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/> oder hin.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

15.1. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinreise sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand: Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz oder am Sitz des Generalagenten verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkkauflaute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters/Generalagenten maßgebend.

18. Datenschutz: Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses bzw. der Abwicklung des Reisevertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reiseleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWV). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, müssen wir Ihre Daten an auskunftsbeschäftigte staatliche und private Stellen übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 62 BDSG auf die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet; wir stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

19. Veranstalter: Mondial Tours MT SA, Via Varenna 29, C.P. 224, 6600 Locarno-Solduno, Schweiz, Register: CH-509.3.001.358-5
Vermittlungsagentur: Mondial Tours GmbH, Im Lehrer Feld 44, 89081 Ulm, Amtsgericht Ulm, HRB 1735

Stand: 01. Oktober 2022.